



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 20/2014

Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie – Erarbeitungsbeschluss –

Berichterstatlerin: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller

Bearbeiter: Ltd. Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel.: 0251/411-1780

Regierungsdirektor Klaus Lauer
Tel.: 0251/411-1800

Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel.: 0251/411-1753

Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel.: 0251/411-1533

Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf
Tel.: 0251/411-1795

Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel.: 0251/411-1721

Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe
Tel.: 0251/411-1446

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel.: 0251/411-1775

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 13.06.2014**
- TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 30.06.2014**

Beschlussvorschlag

1. Die Regionalplanungsbehörde wird vom Regionalrat nach § 9 Abs. 1 LPIG beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes (Anlage 1) und des Umweltberichts (Anlage 2) das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland einzuleiten und durchzuführen.
2. Im Erarbeitungsverfahren sind die in Anlage 3 zu dieser Vorlage aufgeführten Behörden und Stellen zu beteiligen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf und zum Umweltbericht vorbringen können, endet am 19.12.2014.
4. Der Öffentlichkeit wird nach § 13 LPIG i. V. m. § 10 ROG Gelegenheit gegeben, während der genannten Frist zum vorliegenden Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Hierzu werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung:

1. Einführung und Veranlassung für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie

Der Regionalrat hat am 04.07.2011 beschlossen, das Kapitel VI.1 - Energie aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland herauszunehmen. Zugleich beauftragte er die Regionalplanungsbehörde Münster mit der Erstellung eines Sachlichen Teilplans Energie. Maßgebend für die Entscheidung waren zum einen die Ereignisse um das Atomreaktorunglück in Fukushima / Japan und die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung der Bundesregierung, die Energiegewinnung zukünftig ohne die Nutzung der Atomenergie weiterzuführen und verstärkt auf regenerative Energiegewinnung setzen zu wollen. Diese Entscheidung wurde von den Münsterlandkreisen und den meisten Kommunen begrüßt.

Zum anderen zeichnete sich schon damals ab, dass die künftige raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, was eine Neukonzeptionierung der bisherigen regionalplanerischen Vorgehensweise im Münsterland erforderlich macht.

Der damals noch gültige Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland von 1996 enthielt neben dem Sachlichen Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" von 1998 mit Zielen und Grundsätzen zur Nutzung der Windenergie keine weiteren Regelungen zu erneuerbaren Energien.

Im Sachlichen Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" von 1998 erfolgt die Steuerung der Nutzung der Windenergie über die Darstellung von Windenergieeignungsgebieten nach § 8 Abs.7 Nr.3 ROG. Zukünftig sollen entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW, Anlage 3 Nr. 2 ed) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW (E) die Windenergiebereiche die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten besitzen.

Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Weitere Gründe für die Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Energie stellen die beabsichtigten neuen Ziele des LEP NRW (E) dar. Erstmals werden in einem nordrhein-westfälischen Landesentwicklungsplan Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Klimaschutz und Nutzung von regenerativen Energien enthalten sein. Diese Festlegungen stellen die rechtliche Grundlage für diesen Sachlichen Teilplan Energie dar und werden mit diesem Teilplan umgesetzt.

So werden die Regionalplanungsbehörden u.a. über das Ziel 10.2-2 des LEP NEW (E) beauftragt, Windenergiebereiche in einem entsprechenden Umfang darzustellen. Damit soll die Zielsetzung des Landes unterstützt werden, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-

westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken.

Außerdem sollen die zurzeit bei fast allen Kommunen des Münsterlandes geplanten Flächennutzungsplanänderungen zum Ausbau der Nutzung der Windenergie mit dem Sachlichen Teilplan Energie Unterstützung erhalten.

Das nun in Anlage 1 vorgelegte Planwerk greift die genannten Entwicklungen auf. Mit Hilfe von zeichnerischen und textlichen Zielen und Grundsätzen werden umfassend Entwicklungslinien und Restriktionen für die Raumnutzungsansprüche aufgezeigt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Sachlichen Teilplans Energie liegen bei der Regelung der räumlichen Entwicklung der Stromerzeugung durch erneuerbaren Energien. Außerdem sind noch textliche Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Kraftwerksstandorte, Leitungsbänder und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten enthalten.

2. Vorarbeiten zur Erarbeitung des Planentwurfs

Die Erstellung dieses Planentwurfs erforderte umfangreiche Vorarbeiten. Von 2012 bis heute wurden Planüberlegungen und Konzeptionen intensiv mit der Planungskommission des Regionalrates besprochen.

Seit 2012 wurden auch die Kommunen des Münsterlandes – zumeist in Einzelgesprächen aber auch im Rahmen von Kreiskonferenzen, die im Herbst 2012 und 2013 stattfanden, informiert und in die Konzeption des Sachlichen Teilplans Energie mit einbezogen.

Die Kommunen haben ihrerseits die Arbeiten am Planentwurf im Rahmen von zwei informellen Beteiligungsverfahren mit ihren städtebaulichen Vorstellungen unterstützt. Diese Beteiligungsverfahren fanden im Herbst 2013 und im Frühjahr 2014 statt.

Begleitet wurde die Erarbeitung des Planentwurfs von einem mit den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster eingerichteten Arbeitskreis. So war es u. a. möglich, die fachlichen Positionen der Unteren Landschaftsbehörden bei der Bewertung der Belange des Artenschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche erfolgte in einer durch geographische Informationssysteme (GIS) unterstützten Analyse. Nach dem Ausschlussverfahren wurden diejenigen Flächen ermittelt, die nach Anwendung der gewählten regionalplanerischen Ausschlusskriterien und Kriterien der Einzelabwägung verblieben.

Schließlich wurde im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. dazu Punkt 3).

Insgesamt konnten auf diese Weise vielfältige fachliche Informationen zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie zusammen getragen werden.

3. Umweltbericht

Nach § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Ziel ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden.

Auch für den Sachlichen Teilplan Energie wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung ist im Rahmen eines sogenannten "Scopings" festgelegt worden. Dabei sind die öffentlichen Stellen beteiligt worden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können.

Das "Scopingverfahren" fand in dem Zeitraum vom 27.03.2013 bis 15.05.2013 statt. Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde die Bezirksregierung Münster durch die Bosch & Partner GmbH aus Herne unterstützt.

Den „roten Faden“ des Umweltberichts (Anlage 2) stellen die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes dar. Diese Zielvorgaben finden sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Den Zielen werden geeignete Prüfkriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können.

Geprüft wurden sämtliche Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie, die sowohl textlichen Ziele und Grundsätze als auch zeichnerischen Darstellungen umfassen. Dabei ist der Detaillierungsgrad der Prüfung vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts sowie davon abhängig, ob voraussichtlich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans Energie wird in zwei Schritten vorgenommen. Im ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose der jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Dabei erfolgt die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte sowie der räumlich konkreten Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen als raumunspecifische Trendeinschätzung. Hinreichend konkrete Darstellungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, wie die Vorranggebiete für Windenergienutzung (Windenergiebereiche), werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter spezifisch und raumbezogen mit Hilfe individueller Prüfbögen beschrieben und bewertet.

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des gesamten Plans betrachtet. Die Gesamtplanbetrachtung erfolgt flächenbezogen durch eine Gegenüberstellung der wesentlichen Bereichsdarstellungen des Regionalplans, differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete beschrieben, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Sie sind dadurch geprägt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Die Kumulationsgebiete für den Sachlichen Teilplan Energie werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Umweltauswirkungen beschrieben.

4. Aufbau des Planentwurfs und des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist kein Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs, sondern ein eigenständiges Werk. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den Vorgaben zu den Inhalten des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG. Hauptgliederungspunkte sind die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands (einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland), die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans sowie die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans.

5. Ausblick auf das weitere Verfahren

Mit der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses durch den Regionalrat beginnt das eigentliche Erarbeitungsverfahren. Dazu sind folgende Schritte vorgesehen:

- Nach Versand der Planunterlagen wird zunächst das Beteiligungsverfahren nach § 10 ROG eingeleitet. Dazu ist der Planentwurf bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet niedergelegt. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Bis zum 19.12.2014 erhalten die Beteiligten gemäß **Anlage 3** sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit, zu dem Planentwurf sowie dem Umweltbericht Stellung zu nehmen und ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sollen im August 2014 ausgelegt werden.

- Anschließend wertet die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Bedenken und Anregungen für den anstehenden Meinungsausgleich mit den Beteiligten gemäß Anlage 3 aus.
- Daran schließen die Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs gemäß § 19 Abs. 3 LPIG an.

Danach sind Erörterungen auszuwerten, ggf. Nacherörterungen vorzunehmen und die Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss (u. a. Bericht über die Ergebnisse des

Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde) vorzubereiten.

Dem Regionalrat ist nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG).

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zum Umweltbericht ein. Diese beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden.

Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen.

Abschließend empfiehlt die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat, entsprechend der Beschlussvorschläge den Erarbeitungsbeschluss für die Erarbeitung des Regionalplans zu fassen.

Sobald der Sachliche Teilplan Energie Rechtskraft erlangt hat, treten die derzeit noch geltenden Regelungen des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft " außer Kraft.